

**Ehrenzeichenordnung  
des  
Kolpingwerkes  
Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart**

Stand: 07.03.2007

---

**Kolpingwerk Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart**

Heusteigstraße 66  
70180 Stuttgart

Tel. 0711 / 9 60 22-0  
Fax 0711 / 6 40 68 99

info@kolping-dvrs.de  
<http://www.kolping-dvrs.de>

Zur Anerkennung von herausragenden Verdiensten und besonderem Engagement im Sinne des Leitbildes des Kolpingwerkes und zum Wohle des Kolpingwerkes Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart und seiner Einrichtungen dient diese **Ehrenzeichenordnung** als Grundlage.

**1. Auszeichnungen** im Rahmen dieser Ehrenzeichenordnung sind

- das **Ehrenzeichen** des Kolpingwerkes DV Rottenburg-Stuttgart mit Urkunde
- die **Ehrennadel** des Kolpingwerkes DV Rottenburg-Stuttgart mit Urkunde
- die **Ehrenurkunde** des Kolpingwerkes DV Rottenburg-Stuttgart

**2. Kriterien** für die Verleihung

Das **Ehrenzeichen** wird an Mitglieder des Kolpingwerkes verliehen für herausragendes Engagement auf Diözesan-, Bezirks- oder Ortsebene, durch die das Ansehen des Kolpingwerkes in Kirche und Gesellschaft gesteigert wurde. Dieses Wirken muss im Sinne des Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland erfolgt sein.

Die **Ehrennadel** wird an Mitglieder des Kolpingwerkes verliehen für nachhaltiges Engagement auf Diözesan-, Bezirks- oder Ortsebene, durch das die Zukunftsfähigkeit von Kolping gesichert wurde. Dieses Wirken muss im Sinne des Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland erfolgt sein.

Die **Ehrenurkunde** wird an Mitglieder des Kolpingwerkes verliehen für langjährige Tätigkeit auf Diözesan-, Bezirks- oder Ortsebene. Eine Ehrenurkunde kann auch an Nichtmitglieder für besondere Verdienste verliehen werden.

**3. Die Entscheidung über die Verleihung** der Auszeichnungen erfolgt durch Beschluss des Diözesanvorstandes.

Die Ehrenurkunde kann auch gemeinsam mit dem Leitungsgremium des jeweiligen Bezirksverbandes oder der Kolpingsfamilie verliehen werden.

**4. Die Auszeichnungen können beantragt werden** von den stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesanvorstandes sowie den Vorständen der Bezirksverbände und Kolpingsfamilien.

Sollte der/die zu Ehrende dem beantragenden Gremium angehören, so kann der Antrag ohne seine/ihre Anwesenheit beschlossen werden.

Der Antrag ist mit schriftlicher Begründung an den Diözesanvorstand zu richten. Dazu ist eine Frist von mindestens 3 Monaten vor dem geplanten Termin der Verleihung einzuhalten.

Ehrenzeichen und Ehrennadel können an eine Person jeweils nur ein Mal verliehen werden.

*Diese Ehrenzeichenordnung wurde vom Diözesanvorstand am 7. März 2007 beschlossen und tritt sofort in Kraft.*